

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1057

der Abgeordneten Petra Budke (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Carla Kniestedt (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drucksache 7/2896

Geburtsurkunden von Kindern mit ausländischen Eltern

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerinnen: Gemäß Art. 7 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention sind die Staaten verpflichtet, ein Kind unverzüglich nach seiner Geburt zu registrieren. Eine solche Registrierung dient der Identifizierung der neugeborenen Kinder und ist Voraussetzung für die Wahrnehmung anderer Rechte wie z.B. der Inanspruchnahme von medizinischen und staatlichen Leistungen. Es zeigen sich bei der Ausstellung von Geburtsurkunden von Kindern Geflüchteter jedoch Verzögerungen im Land Brandenburg (siehe Quartalsbericht der Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg S.5, 3/2020). Die bundesgesetzlichen Grundlagen für die Regelung des Umgangs mit solchen Fällen, in denen keine oder unvollständige Identitätsdokumente der Eltern vorliegen, finden sich in § 9 Absatz 2 PStG und § 35 PStV. Demnach sind Beurkundungen zu den Geburten in Form des Geburtseintrages mit einem erläuterndem Zusatz über das Fehlen von geeignetem Nachweis zu Angaben über die Eltern des Kindes auszustellen. In diesen Fällen ist zunächst ein beglaubigter Registerausdruck als Personenstandsurkunde auszustellen, der einer Geburtsurkunde gemäß § 54 Absatz 2 PStG rechtlich gleichwertig ist.

Gemäß § 2 AG-PStG Bbg liegt die Fachaufsicht über die Standesämter Brandenburgs beim Innenministerium des Landes.

Frage 1: Wie viele Geburten von Kindern, deren Eltern über keine Identitätsdokumente verfügen, wurden den Brandenburger Standesämtern gemeldet? (bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

zu Frage 1: Der Landesregierung liegen keine Angaben vor, in wie vielen Fällen die Eltern von Neugeborenen nicht über Identitätspapiere verfügten.

Frage 2: Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Probleme in Brandenburg bei der Ausstellung von Geburtsurkunden für ausländische Kinder, die in Deutschland geboren sind und deren Eltern selbst keine Geburts- oder Eheurkunden vorlegen können?

zu Frage 2: Die in der Vorbemerkung der Fragestellerinnen bzw. im 3. Quartalsbericht der Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg angesprochene Problematik der Verzögerungen bei der Bearbeitung von Geburtsfällen im Landkreis Havelland, bei denen mindestens ein Elternteil eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, ist der Landesregierung bekannt. Es wird insoweit auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 22 (Drucksache 7/115) hingewiesen.

Unabhängig davon kann es zu Verzögerungen bei der Beurkundung der Geburt eines Kindes von Eltern mit ausländischer Staatsangehörigkeit kommen, wenn die Identität der Eltern und/oder der Familienstand nicht durch geeignete Dokumente nachgewiesen werden kann bzw. entsprechende Dokumente erst beschafft werden müssen. Probleme ergeben sich überwiegend bei der Feststellung der Abstammung und Namensführung des Kindes.

Frage 3: Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, inwiefern Standesämter in Brandenburg von der in § 9 Absatz 2 PStG vorgesehenen Regelung, im Falle der Nichtverfügbarkeit von Dokumenten auf Basis einer eidesstattlichen Erklärung eine Geburtsurkunde auszustellen, Gebrauch machen? Wie häufig wurde von der Regelung Gebrauch gemacht? (Bitte für die Jahre 2017 bis 2020 aufschlüsseln)

zu Frage 3: Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wie oft Standesämter in Brandenburg eine Beurkundung auf der Grundlage einer Versicherung an Eides statt vorgenommen haben.

Frage 4: Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, inwiefern Standesämter in Brandenburg von der in § 35 PStV vorgesehenen Regelung Gebrauch machen, einen beglaubigten Registerausdruck auszustellen? Wie häufig wurde von dieser Möglichkeit in Bezug auf Flüchtlingskinder Gebrauch gemacht? Wie oft wird von dieser Möglichkeit in Bezug auf Kinder mit ausländischen Eltern, die keine Geflüchteten sind Gebrauch gemacht (Bitte jeweils für die Jahre 2017 bis 2020 aufschlüsseln).

zu Frage 4: Sofern den Standesämtern bei der Beurkundung einer Geburt keine geeigneten Nachweise zu den Angaben über die Identität bzw. den Familienstand der Eltern vorliegen, sind hierüber Hinweise in den Geburtseintrag aufzunehmen (§ 35 Absatz 1 Satz 1 der Personenstandsverordnung). In diesen Fällen darf bis zu einer ergänzenden Folgebeurkundung zu den Angaben über die Eltern nur ein beglaubigter Registerauszug erteilt werden (§ 35 Absatz 1 Satz 2 der Personenstandsverordnung). Dieser Registerauszug hat die gleiche Beweiskraft wie eine Geburtsurkunde (§ 55 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 54 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes). Die Landesregierung geht davon aus, dass die Standesämter die Regelung korrekt anwenden und in allen Fällen, in denen eine Beurkundung mit den Hinweisen gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 der Personenstandsverordnung erfolgt ist, einen beglaubigten Registerauszug erteilen.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wie oft von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Frage 5: Gibt es Vorschriften, Richtlinien, Hinweise o.Ä. des Innenministers an die Standesämter, dass neugeborene Flüchtlingskinder, deren Eltern über keine Identitätsdokumente verfügen, unverzüglich zumindest einen beglaubigten Registerausdruck erhalten? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche?

zu Frage 5: Legen die Eltern im Rahmen der Anzeige einer Geburt beim Standesamt nicht alle für die Beurkundung der Geburt erforderlichen Nachweise (insbesondere zum Familienstand, der Identität und der Staatsangehörigkeit der Eltern) vor bzw. ist die Beteiligung der unteren Fachaufsichtsbehörde erforderlich, wird die Beurkundung der Geburt zunächst zurückgestellt. Dies dient dem Ziel, eine richtige und vollständige Beurkundung vornehmen zu können, beispielsweise indem den Eltern die Möglichkeit eingeräumt wird, fehlende Unterlagen zu beschaffen.

Die Standesämter stellen in diesen Fällen gemäß § 35 i.V.m. § 7 Absatz 1 der Personenstandsverordnung auf Antrag unverzüglich eine Bescheinigung darüber aus, dass der Pflicht zur Anzeige der Geburt eines Kindes nachgekommen wurde und dass eine Beurkundung zurückgestellt werden muss. Diese Bescheinigung ist beispielsweise für den Bezug öffentlicher Leistungen ausreichend. Die Erteilung eines beglaubigten Registerausdrucks ist erst nach der Beurkundung möglich.

Aufgrund der insoweit eindeutigen Rechtslage sind Hinweise nicht erforderlich.

Frage 6: Gibt es eine Weisung an die Standesämter des Landes Brandenburg bei Beurkundungen mit ausländischer Berührung, die Standesamtsaufsicht einzuschalten? Wenn ja, weshalb gibt es diese Weisung?

zu Frage 6: Nummer 2.2.1 der Allgemeinen Weisung im Personenstandswesen vom 15.09.2014 (<https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/awpersg>) regelt die Pflicht zur Vorlage von Fällen mit Auslandsbezug bei der unteren Fachaufsichtsbehörde, bevor diese in den Personenstandsregistern beurkundet werden. Dies dient vor dem Hintergrund der Komplexität von Fällen, bei denen neben der deutschen Rechtsordnung auch ausländisches Recht anzuwenden ist, einer korrekten und einheitlichen Rechtsanwendung bei der Beurkundung von Personenstandsfällen im Land Brandenburg.

Frage 7: Wie viele Entscheidungen der Standesämter im Zusammenhang mit der Ausstellung von Geburtsurkunden mit ausländischer Berührung werden von der Standesamtsaufsicht revidiert. (Bitte für die jeweilige Standesamtsaufsicht für die Jahre 2017 bis 2020 aufschlüsseln).

zu Frage 7: Hierüber liegen der Landesregierung keine Angaben vor.